



Richtlinie „§ 46 UrhG (Sammlungen für den religiösen Gebrauch)“ (Neufassung vom 05. September 2019)

In seiner Sitzung vom 05. September 2019 hat sich der Rechts- und Wirtschaftsausschuss der VG Musikedition mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen eine Sammlung für den religiösen Gebrauch gemäß § 46 UrhG privilegiert ist. Dazu hat der Ausschuss folgende Leitlinien aufgestellt:

- Die Zweckbestimmung – also der religiöse Gebrauch bzw. der Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten - muss auf der Titelseite oder (insbesondere bei der öffentlichen Zugänglichmachung) an entsprechender Stelle deutlich angegeben sein.
- Der Gesetzgeber spricht in § 46 UrhG von „religiösem Gebrauch“ – und nicht wie in § 52 UrhG von „Gottesdienstgebrauch“. Vor dem Hintergrund dieser begrifflichen Differenzierung ist davon auszugehen, dass im Rahmen von § 46 UrhG der religiöse Gebrauch per Definition über den Gebrauch im Gottesdienst hinausgeht und als religionsneutral zu betrachten ist. Eine ausschließliche Verwendung der privilegierten Sammlungen im Gottesdienst oder in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen ist somit nicht Voraussetzung für die Anwendung des § 46 UrhG. Dreier/Schulze folgend (Rd.-Nr. 9) dienen Sammlungen dann dem religiösem Gebrauch, „wenn sie (nur) zur Verwendung in religiösem Zusammenhang bestimmt sind“.
- Nach Auffassung des BGH (Urteil vom 6.6.1991 – I ZR 26/90) ist entscheidend, dass eine Sammlung ihrer inneren und äußeren Zweckbestimmung nach ausschließlich für den „Kirchengebrauch“ – nach Inkrafttreten des UrhWissG gleichermaßen auf den „religiösen Gebrauch“ anzuwenden - ausgerichtet ist. Dann ist es allerdings unerheblich bzw. dem Hersteller der Sammlung nicht anzulasten, wenn auch andere interessierte Personen/Personenkreise die Sammlung erwerben und möglicherweise nicht im Rahmen der ausschließlichen Zweckbestimmung verwenden.
- Eine Sammlung setzt voraus, dass Werke mehrerer Urheber vereinigt sind (in der Regel mindestens sieben). Auch (Bild-)Tonträger sowie sonstige elektronische und digitale Medien können Sammlungen sein. Da Abs. 1 auch die öffentliche Zugänglichmachung erlaubt, kann eine Sammlung nach § 46 UrhG sowohl offline wie auch online angeboten werden. Es ist allerdings zu beachten, dass bei Online-Sammlungen im Internet durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet ist, dass die gesetzlichen Kriterien für eine Privilegierung erfüllt werden (vgl. Schrickler/Loewenheim, Rd.-Nr. 8).
- Grundsätzlich können auch Orgelbücher, Chorbücher, Bläserhefte etc. gem. § 46 UrhG lizenziert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Allein die Besetzung (Chor, Bläser, Gemeinde, Orgel usw.) ist kein Kriterium für die Anwendung bzw. Nicht-Anwendung des § 46 UrhG sein. Chorsammlungen o.ä. z.B. für Kirchentage sind zweifelsfrei nach § 46 UrhG zu lizenzieren.
- Bei Apps, die aus mehreren sog. „In.Apps“ bestehen, müssen die gesetzlichen Kriterien für eine Privilegierung für jede „In-App“ vorliegen.